

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Konto der Zahlstelle:

Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin - 10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Merkblatt für Geschmacksmusteranmelder

(Ausgabe 2002)

Die rechtlichen Erfordernisse einer Geschmacksmusteranmeldung ergeben sich aus

● dem Geschmacksmustergesetz (**GeschmMG**) in der durch das Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501); Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen (Bl.f.PMZ) 1987, 46) Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827; Bl. f. PMZ 1998, S. 382) und zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (KostRegBerG).

● bei typographischen Schriftzeichen zusätzlich aus dem Gesetz zum Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (**Schriftzeichengesetz**) vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382; Bl.f.PMZ 1981, 280); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501; Bl.f.PMZ 1987, 46); zuletzt geändert durch Artikel 20 des KostRegBerG.

● der Verordnung über die Anmeldung von Geschmacksmustern und typographischen Schriftzeichen (Musteranmeldeverordnung - **MusterAnmV**) vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S. 76; Bl.f.PMZ 1988, 26, geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827; Bl. f. PMZ 1998, S. 382).

Die Eintragung in das Musterregister richtet sich nach

● der Verordnung über die Führung des Registers für Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen (Musterregisterverordnung - **MusterRegV**) vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S.78; Bl.f.PMZ 1988, 37); zuletzt geändert durch Artikel 27 des KostRegBerG.

Dieses Merkblatt gibt dem Anmelder ergänzende Hinweise zum Einreichen von Geschmacksmusteranmeldungen. Es kann kostenlos allein oder mit der MusterAnmV, dem Antragsvordruck und dem **Kostenmerkblatt** beim Deutschen Patent- und Markenamt bestellt werden.

I. Was kann geschützt werden?

Geschmacksmusterschutz kann begründet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Schutzfähige Gegenstände

Gegenstände des Geschmacksmusterschutzes sind Farb- und Formgestaltungen konkreter zwei- oder dreidimensiona-

ler gewerblicher Gegenstände, die bestimmt und geeignet sind, den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formensinn des Menschen anzuregen. Sie müssen zu einer Nachbildung geeignet sein.

Für die Gestaltung typographischer Schriftzeichen wird Geschmacksmusterschutz nach Maßgabe des Schriftzeichengesetzes gewährt.

2. Neuheit

Die Schutzfähigkeit des Musters (flächenhafte Gestaltung) oder Modells (dreidimensionaler Gegenstand) setzt voraus, dass es im Zeitpunkt der Anmeldung neu ist. Das bedeutet, dass die Gestaltung, für die der Schutz beansprucht wird, zu diesem Zeitpunkt den Fachkreisen weder bekannt ist noch bei einer zumutbaren Beachtung der vorhandenen Gestaltungen bekannt sein konnte.

Dem Anmelder wird empfohlen, sich über den vorhandenen Bestand an Formgestaltungen zu informieren, bevor er die Eintragung eines Geschmacksmusters beantragt. Zu den Geschmacksmustern, die **vor dem 1. Juli 1988** von deutschen Anmeldern angemeldet worden sind, sind Einsichtnahmen bei dem für die Anmeldung örtlich zuständigen Registergericht/Amtsgericht (Geschmacksmusterregister, zugehöriges Namensverzeichnis, niedergelegte Muster oder Modelle) möglich. **Recherchemöglichkeiten** für die nach dem genannten Zeitpunkt eingetragenen Geschmacksmuster bieten

● die Online-Auskunft zum Musterregister im Deutschen Patent- und Markenamt in München, Jena und beim Technischen Informationszentrum Berlin, die über einen Datex-P-Anschluss online abgefragt werden können,

● das Namens- (Anmelder-) Verzeichnis im Deutschen Patent- und Markenamt in München, Jena und beim Technischen Informationszentrum Berlin,

● das Geschmacksmusterblatt mit den Bekanntmachungen der Registereintragungen. Es liegt beim Deutschen Patent- und Markenamt in München, Jena und beim Technischen Informationszentrum Berlin des Deutschen Patent- und Markenamts und bei den Patentinformationszentren (Anschriften beim Deutschen Patent- und Markenamt zu erfragen) zur Einsicht aus und kann abonniert werden.

3. Eigentümlichkeit

Als weitere Schutzvoraussetzung ist mit diesem Wort die für den Schutz erforderliche selbständige, schöpferische Leistung gemeint. Das Muster oder Modell muss in der schöpferischen Qualität über dem bekannten Bestand an Form- und Farbgestaltungen, insbesondere den rein handwerklich-durchschnittlichen Gestaltungen stehen.

4. Gewerbliche Verwertbarkeit

Schutzfähig sind nur Muster oder Modelle, die gewerblich verwertbar sind, d.h. die im Rahmen eines Gewerbes hergestellt oder verbreitet werden können.

5. Umfang der Prüfung

Die mit der Führung des Musterregisters beauftragte Stelle des Deutschen Patent- und Markenamts prüft, ob die **Formalvorschriften** (vgl. besonders unten Nr. III) für die Anmeldung als Voraussetzung der Eintragung erfüllt sind. Sie prüft nicht, ob das angemeldete Muster oder Modell tatsächlich die **materiellen Schutzvoraussetzungen** (oben Nr. 1-4) erfüllt. Diese Voraussetzungen werden im Streitfall durch die ordentlichen Gerichte geprüft. Ein Geschmacksmuster wird daher auch dann eingetragen, wenn eine oder mehrere der genannten Schutzvoraussetzungen fehlen. In diesem Fall entsteht jedoch kein Schutzrecht, sondern nur ein Scheinrecht, aus dem keine Rechte hergeleitet werden können.

II. Muss man einen Anwalt nehmen?

Wer ein Geschmacksmuster anmelden will, kann dies beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) grundsätzlich selbst machen. Des näheren ist aber zu berücksichtigen:

1. Beratung und Vertretung

Der Anmelder kann sich der Hilfe eines auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen und zur Rechtsberatung zugelassenen Beraters bedienen und sich von ihm auch im Eintragungsverfahren vertreten lassen. Verzeichnisse der deutschen Patentanwälte und der Erlaubnis-scheininhaber können beim DPMA kostenlos angefordert werden.

2. Ausländer

Wer nicht im Inland wohnt und hier auch keinen Sitz hat, **muss** sich bei der Anmeldung durch einen im Inland bestellten Patentanwalt oder Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 16 GeschmMG).

3. Vertreter

Hat der Anmelder einen Vertreter für die Anmeldung bestellt, so muss er ihm eine schriftliche Vollmacht zur Vorlage beim DPMA ausstellen. Eine Vollmacht muß dem DPMA nicht vorgelegt werden, wenn als Bevollmächtigter ein Rechts- oder Patentanwalt auftritt. Ein Unternehmen kann dem Angestellten, der zur Vertretung aller Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem DPMA bevollmächtigt werden soll, eine allgemeine **"Angestelltenvollmacht"** ausstellen. Diese allgemeinen Vollmachten werden beim DPMA unter Vergabe einer Nummer registriert. Ist der Vollmachtgeber keine natürliche Person, so muss die Zeichnungsberechtigung des Unterzeichnenden durch Angabe seiner Stellung oder die Beifügung geeigneter Nachweise schlüssig dargetan werden.

III. Was ist einzureichen?

Um Geschmacksmusterschutz zu erlangen, ist das Geschmacksmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zur Eintragung in das Musterregister anzumelden. Die Anmeldung ist an die Dienststelle Jena (Anschrift: siehe Blatt 1 des Merkblatts), die das Musterregister führt, zu richten; eine Einreichung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München oder beim Technischen Informationszentrum in Berlin ist aber in gleicher Weise zulässig. Die Anmeldung besteht aus dem Eintragungsantrag und der Darstellung des Musters oder Modells.

1. Der Eintragungsantrag

(§ 7 Abs. 3 Nr. 1 GeschmMG, §§ 3, 4 MusterAnmV).

Der vom DPMA vorgesehene **Antragsvordruck** (Vierfachsatz), der im Fachhandel erhältlich ist, soll verwendet werden. Er hat die **Vordruck-Nr. R 5703**.

Im Falle einer Sammelanmeldung soll zusätzlich das Anlageblatt, das dem Antragsvordruck beiliegt, verwendet werden. Das Anlageblatt ist in diesem Falle Bestandteil des Antrags. Diese Vordrucke sollen in Maschinenschrift ausgefüllt werden. Für die **Ausfüllung der Felder** (1) bis (13) des Antragsvordrucks und der Spalte (A) bis (K) des Anlageblatts werden folgende Hinweise gegeben:

(1) Zustellanschrift

Hier ist einzutragen, an wen alle Sendungen des DPMA in diesem Verfahren gerichtet werden sollen, und zwar

- Name,
- Vorname,
- ggf. akademischer Grad,
- Straße,
- Hausnummer,
- ggf. Postfach,
- Ort mit Postleitzahl / bei ausländischen Orten auch das Land

Dies kann die Anschrift des Anmelders, eines Zustellungsbevollmächtigten oder eines bestellten Vertreters sein. Wird das Muster oder Modell von mehreren Anmeldern gemeinschaftlich zur Eintragung angemeldet und ist ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt, so muss hier die Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten angegeben werden. Anschriftenänderungen sind dem DPMA umgehend mitzuteilen.

(2) Zeichen/Telefon/Datum

Hier sind das Zeichen und die Telefonnummer des in Feld (1) genannten Empfängers anzugeben. Ferner ist das Datum der Antragstellung einzutragen.

(3) Funktion des Empfängers

Hier ist durch Ankreuzen des in Betracht kommenden Auswahlfeldes zu erklären, welche der dort aufgeführten Funktionen der in Feld (1) angegebene Empfänger hat. Sofern das Feld "Vertreter" angekreuzt wird, ist gegebenenfalls die Nummer der **allgemeinen Vollmacht** (vgl. oben Nr. II 3) zu nennen, falls sie das DPMA nach der Registrierung einer solchen Vollmacht bereits mitgeteilt hat.

(4) Anmelder-/Vertreterbezeichnung

Hier ist nur dann eine Eintragung erforderlich, wenn und soweit die Anmelder- und Vertreterangaben nicht mit der Zustellanschrift in Feld (1) übereinstimmen. In diesem Falle sind hier den Angaben in Feld (1) entsprechende Angaben bezüglich des Anmelders und des Vertreters zu machen.

Ein Geschmacksmuster wird für eine Firma nur eingetragen, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist. Die Firma ist so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Codenummern

Das DPMA vergibt für den Anmelder, den Vertreter und die in Feld (1) angegebene Zustelladresse jeweils eine Nummer. Sofern solche bereits in einer früheren Geschmacksmuster-, Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung vergeben und mitgeteilt worden sind, sind diese Nummern hier einzutragen.

(6) Bezeichnung des Gegenstandes

Hier ist eine kurze und genaue Bezeichnung des Gegenstandes, für den Schutz begehrt wird, anzugeben. Marken, Fantasiebezeichnungen oder nicht verkehrsübliche Begriffe sind unzulässig. Im Falle einer Sammelanmeldung soll die Bezeichnung sämtliche in dieser Anmeldung enthaltenen Muster oder Modelle kurz und prägnant zusammenfassen (z.B. "Küchengeräte").

(7) Fabrik- oder Geschäftsnummer/Warenklasse

Es wird empfohlen, eine **Fabrik- oder Geschäftsnummer** anzugeben.

Das gilt auch für die **Warenklasse**, in die das Muster oder Modell einzuordnen ist. Bei einer Sammelanmeldung müssen alle in der Anmeldung zusammengefassten Muster derselben Warenklasse angehören. Die Bezeichnung der Warenklassen ist der Einteilung der Warenklassen für Geschmacksmuster und dem Verzeichnis der Unterklassen zu entnehmen (vgl. § 4 Muster RegV).

Soweit der Anmelder beabsichtigt, das Muster oder Modell auf Erzeugnisse anderer Warenklassen zu übertragen, sind auch diese Klassen anzugeben (**Übertragungsklassen**). Die Angabe von Unterklassen entfällt hierbei.

(8) Sonstige Anträge

Das erste Auswahlfeld ist anzukreuzen, wenn der Schutz nicht nur für **ein** Muster, **ein** Modell oder **einen** Satz typographischer Schriftzeichen, sondern für eine Mehrheit dieser Gegenstände gewünscht wird. Bei einer solchen **Sammelanmeldung** (Höchstzahl: bis zu 50 Muster oder Modelle derselben Warenklasse oder bis zu 50 Sätze typographischer Schriftzeichen) ist anzugeben, wieviele Gegenstände die Anmeldung insgesamt enthält.

Wird durch ankreuzen des zweiten Feldes (gebührenpflichtig) beantragt, die Bekanntmachung der Abbildung zu verschieben, dann wird die Veröffentlichung der Abbildung im Geschmacksmusterblatt um 18 Monate, gerechnet vom Tag der Anmeldung an, aufgeschoben, und der Schutz dauert zunächst nur 18 Monate (statt, wie sonst, fünf Jahre). Dadurch fallen zunächst geringere Verfahrensgebühren an (vgl.

im einzelnen § 8 b GeschmMG sowie Kostenhinweise auf der Rückseite des letzten Blattes des Antragsvordrucks).

Der Antrag auf Bekanntmachung der Abbildung **in Farbe** ist für in Sammelanmeldungen enthaltene Muster oder Modelle oder typographische Schriftzeichen nicht in Feld (8), sondern auf dem Anlageblatt (Spalte (J)) zu stellen. Für die Bekanntmachung der Abbildung in Farbe muss ein erheblich höherer Vorschuss zusammen mit der Anmeldegebühr entrichtet werden als für Schwarzweiß-Veröffentlichungen (vgl. unten IV Nr. 3 sowie Kostenhinweise auf der Rückseite d. Antragsvordrucks).

Soll die Beschreibung, die zur Erläuterung der Darstellung nach § 7 Abs. 7 GeschmMG, § 8 MusterAnmV mit der Anmeldung eingereicht werden kann, im Geschmacksmusterblatt bekanntgemacht werden, so ist das hierfür vorgesehene Feld anzukreuzen.

(9) Erklärungen

Verwendung einer bestimmten Abbildung für die Bekanntmachung:

Hat der Anmelder mehrere, voneinander abweichende Abbildungen eingereicht, so kann er unter Ankreuzen des entsprechenden Feldes hier angeben, welche der Abbildungen **für die Bekanntmachung** im Geschmacksmusterblatt aus seiner Sicht verwendet werden soll. Das DPMA ist jedoch daran nicht gebunden.

Lizenzinteresse:

Die Erklärung, **an einer Lizenzvergabe interessiert** zu sein, dient der Information möglicher Lizenznehmer. Sie wird bei Eintragung des Musters im Musterregister vermerkt und im Geschmacksmusterblatt veröffentlicht. Sie verpflichtet den Anmelder nicht, Lizenzen zu vergeben, sondern ist unverbindlich.

(10) Priorität

Der Zeitrang der Anmeldung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung beim DPMA. Bestimmte Mängel der Anmeldung führen allerdings dazu, daß der Tag als Anmeldetag anerkannt wird, an dem der Mangel beseitigt wurde (vgl. IV Nr. 1). Der Zeitrang einer eigenen früheren Anmeldung im Ausland, die nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, kann für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen werden. Ähnliches gilt für die Ausstellungspriorität.

Will der Anmelder eine dieser Prioritäten beanspruchen, so sind folgende Angaben erforderlich:

- **Ausländische Priorität** (§ 7 b GeschmMG)

Angabe von Zeit, Land und Aktenzeichen der früheren Anmeldung sowie Vorlage einer Abschrift der früheren Anmeldung sind erforderlich. Es empfiehlt sich, diese Erklärungen und Angaben, die fristgebunden sind, bereits zusammen mit der Anmeldung einzureichen.

- **Ausstellungspriorität**

Aus der Schaustellung des Anmeldegegenstandes kann der Anmelder nach dem Ausstellungsgesetz für eine binnen sechs Monaten nach Eröffnung der Ausstellung eingereichte Anmeldung den Zeitrang der ersten Schaustellung

beanspruchen. Angabe der Ausstellung und des Eröffnungstages ist erforderlich. Diese Priorität kann nur für Ausstellungen beansprucht werden, die im Bundesgesetzblatt und im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekanntgemacht worden sind.

Soweit bei Sammelanmeldungen Prioritäten nicht für alle Muster beansprucht werden, ist hinter den Prioritätsangaben eine Musterzuordnung vorzunehmen.

(11) Gebühren

Die einzelnen Gebührenpositionen und Zahlungsarten sind in dem **Kostenmerkblatt** wiedergegeben. Die Kosten der Bekanntmachung sind als Auslagenpauschale (Vorschuss) mit der Anmeldegebühr zu entrichten. Die Auslagenpauschale beläuft sich pro Anmeldung auf 20,- EUR für die Textbekanntmachung, 20,- EUR pro bekannt zu machende Abbildung in Schwarzweiß 100,- EUR pro bekannt zu machende Abbildung in Farbe und 15,- EUR für einen evt. Beschreibungstext. Werden diese Vorschüsse nicht gezahlt, wird das Verfahren nicht durchgeführt. Nichtverbrauchte Vorschüsse für Auslagen werden erstattet.

Zur Zahlung der Gebühren und Kosten siehe auch die Zahlungshinweise (Abschnitt VI.). Die Anmeldegebühr sollte mit dem Vorschuss für die Bekanntmachungskosten zugleich mit der Anmeldung entrichtet werden.

(13) Anlagen

Hier ist jeweils die Zahl der beigefügten Anlagen anzugeben.

(14) Unterschrift

Die Unterschrift ist vom Anmelder oder seinem Vertreter mit dem bürgerlichen Namen, bei Firmen von dem Zeichnungsberechtigten (vgl. Nr. II, 3) zu leisten. Bei mehreren Anmeldern ohne gemeinsamen Vertreter ist der Antrag **von sämtlichen Anmeldern** zu unterschreiben.

Anlageblatt zum Antrag auf Eintragung in das Musterregister

Das Anlageblatt ist bei einer Sammelanmeldung von Geschmacksmustern zu verwenden, um sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die das Geschmacksmustergesetz zulässt, zu erfassen. Soweit das Anlageblatt Eintragungen in den dafür vorgesehenen Spalten zulässt, entfallen entsprechende Angaben im Antragsformblatt selbst. Soweit ein Anlageblatt für die Eintragungen nicht ausreicht, sind weitere Stücke zu verwenden; die Blätter sind dann fortlaufend zu numerieren.

(A)(B)(C) Anmelder usw.

Um eine Zuordnung des Anlageblatts zum Eintragungsantrag jederzeit zu gewährleisten, sind in diesen Spalten eines jeden Anlageblatts die entsprechenden Angaben aus den Feldern (4), (2) und (6) des Eintragungsantrags einzusetzen.

(D) Laufende Nummer

Für jedes Muster oder Modell oder jeden Satz typographischer Schriftzeichen ist eine fortld. Nummer einzutragen, sofern nicht eine Fabrik- oder Geschäftsnummer (Spalte (E)) angegeben wird.

(E) Fabrik- oder Geschäftsnummer bzw. Kennzeichnung

Angabe einer Fabrik- oder Geschäftsnummer, ggf. einer sonstigen Kennzeichnung des Musters oder Modells (z.B. "roter Schuh"), die zweifelsfrei erkennen läßt, welche der eingereichten Darstellungen zu welchem in dem Anlageblatt genannten Muster oder Modell gehört (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MusterAnmV), soweit die Zuordnung der Muster nicht mit der Lfd. Nr. möglich ist. **Soweit die Zuordnung durch Anbringung der lfd. Nummer nach Spalte D an der jeweiligen Darstellung (bei Abbildungen: möglichst auf der Rückseite) zweifelsfrei ist, sind Angaben in Spalte E nicht erforderlich.**

(F) Zahl der Abbildungen

Hier ist die Zahl der zu dem jeweiligen Muster eingereichten Sätze (je 3 Stück) von Abbildungen anzugeben.

(G) Bekanntzumachende Abbildung

Diese Angabe hat hier die gleiche Bedeutung wie die Erklärung in Feld (9) des Eintragungsantrags.

(H)(I) Grundmuster und Abwandlungen

Zur Einsparung überflüssiger Bekanntmachungskosten kann der Anmelder durch Ankreuzen des Auswahlfeldes in Spalte (H) erklären, daß ein bestimmtes Muster oder Modell (bzw. ein bestimmter Satz typographischer Schriftzeichen) ein Grundmuster ist, dem weitere Muster als Abwandlungen zugeordnet werden (§ 8a GeschmMG.). Solche Abwandlungen können z.B. bloße farbliche Änderungen einer farbigen Ausführung sein. Mit dieser Erklärung macht der Anmelder zugleich deutlich, daß den Abwandlungen kein eigener Schutzbereich zukommt. Ein Grundmuster, von dem auch mehrere in einer Sammelanmeldung enthalten sein können, ist durch Ankreuzen des Auswahlfeldes in Spalte (H) zu kennzeichnen. Die in Spalte (I) anzugebende lfd. Nummer gewährleistet die Zuordnung der Abwandlung zu dem zugehörigen Grundmuster. Bekanntmachungskosten werden gespart, weil nur die Grundmuster bekanntgemacht werden.

(J) Antrag auf Farbbekanntmachung

Das Auswahlfeld ist anzukreuzen, wenn die Abbildung im Geschmacksmusterblatt in Farbe veröffentlicht werden soll. Auf die Erläuterung zu Feld (9) (8) wird verwiesen.

(K) Angabe der Übertragungsklassen

Diese Angaben entsprechen inhaltlich der Angabe in Feld (7) Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

2. Die Darstellung des Musters

(§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 bis 6 GeschmMG, §§ 5 - 8 MusterAnmV)

Die Merkmale des Musters oder Modells, für die Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz beansprucht wird, müssen deutlich und vollständig offenbart werden. Nur für das, was in der Darstellung des Musters oder Modells eindeutig erkennbar ist, kann Schutz erlangt werden.

Die Darstellung des Musters oder Modells, die diesen Anforderungen genügt, muss zusammen mit dem Eintragungsantrag eingereicht werden. Eine Nachreichung auch bloßer Ergänzungen ist nicht zulässig bzw. führt gegebenenfalls zur Verschiebung des Anmeldetages.

a) Im Regelfall wird das Muster oder Modell durch eine **Fotografie oder eine sonstige graphische Wiedergabe** (z.B. Strichzeichnung) dargestellt. Diese Darstellung muss einerseits das Muster oder Modell deutlich und vollständig wiedergeben und andererseits als Vorlage für die Bekanntmachung im Geschmacksmusterblatt geeignet sein.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen (§ 5 MusterAnmV):

- Die Darstellung soll den Gegenstand ohne Beiwerk vor einem einheitlichen neutralen Hintergrund zeigen.
- Die Darstellung ist auch mit mehreren Abbildungen möglich, die das Muster oder Modell aus verschiedenen Blickwinkeln wiedergeben (jeweils in drei übereinstimmenden Stücken).
- Ergänzende Abbildung von Einzelheiten des Musters oder Modells ist möglich.
- farbig oder schwarzweiß
- **Lichtbilder** als Positivpapierabzüge oder graphische Strichzeichnungen müssen den gezeigten Gegenstand dauerhaft wiedergeben und für Offsetdruck, Mikroverfilmung einschließlich der Herstellung konturenscharfer Rückvergrößerungen und elektronische Bildspeicherung und -wiedergabe geeignet sein. Diapositive oder Filmnegative sind nicht zulässig.
- **Graphische Darstellungen** in gleichmäßig schwarzen, nicht verwischbaren und scharf begrenzten Linien; Schraffuren und Schattierungen zur Wiedergabe plastischer Einzelheiten sind zulässig.
- Schriftliche Erläuterungen oder Maßangaben auf oder unmittelbar neben der Wiedergabe des Gegenstands sollen unterbleiben.
- Wiedergabe nicht kleiner als 4 x 4 cm
- Blatt auf weißem Papier oder weißer Folie
- Blatt nicht dicker als 1 mm
- Blatt nicht größer als DIN A 4 (21 x 29,7 cm)
- Blatt quadratisch oder rechteckig
- Blatt nicht gefaltet
- bei Sammelanmeldung: jede Abbildung soll mit einer laufenden Nummer (Spalte (D)) oder wenigstens einer Geschäftsnummer (Spalte (E)) versehen sein.

b) Wird der Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz nur für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen, so kann das Muster oder Modell statt durch eine fotografische oder sonstige graphische **Darstellung durch ein flächenmäßiges Muster** des Erzeugnisses selbst oder eines Teils davon dargestellt werden (§ 7 Abs. 4 GeschmMG). Dies können z.B. Ausschnitte aus Stoffbahnen oder Tapeten, flache Keramik- oder Metallgegenstände sein. Dieses flächenmäßige Muster muß folgende Voraussetzungen erfüllen (§ 6 Abs. 1 MusterAnmV):

- für jedes Muster oder einen Teil hiervon nur **eine** Darstellung durch ein flächenmäßiges Muster
- nicht größer als 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm
- Zusammenlegbarkeit auf DIN A4 (21 x 29,7 cm)
- nicht schwerer als 10 kg insgesamt incl. Verpackung

● Bei Sammelanmeldung: Zuordnungsangaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 MusterAnmV (vgl. Erläuterung zu Spalte (E)).

Dies gilt auch für die Kombination von Oberflächengestaltungen, die nur als Einheit unter Schutz gestellt werden sollen. Kann das Muster leicht beschädigt werden, so soll es unter Hinweis hierauf in fester Verpackung eingereicht werden.

c) Will der Anmelder Schutz sowohl für die räumliche Gestaltung als auch für die Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch nehmen (§ 7 Abs. 5 GeschmMG), dann kann er eine Darstellung einreichen, mit der das Erzeugnis hinsichtlich seiner räumlichen Gestaltung fotografisch oder sonst graphisch wiedergegeben (vgl. a) und hinsichtlich seiner Oberflächengestaltung durch ein flächenmäßiges Muster dargestellt wird (vgl. b).

d) Reicht in Einzelfällen der Anmelder eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung und zugleich das Modell selbst ein, weil das Foto oder die graphische Darstellung nach seiner Auffassung die zu schützenden Merkmale nicht hinreichend deutlich und vollständig offenbart, so kann das DPMA das Modell selbst als Darstellung zulassen (§ 7 Abs. 6 GeschmMG).

In diesen Fällen sind einzureichen

- die fotografische oder sonstige graphische Darstellung in 3 Stücken (vgl. a)

und

- das Modell, das als Darstellung zugelassen werden soll.

Das Modell muß folgende Anforderungen erfüllen (§ 7 MusterAnmV):

- nicht größer als 50 x 40 x 40 cm, nicht schwerer als 10 kg insgesamt einschließlich Verpackung
- bei Sammelanmeldung: Zuordnungsangaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 MusterAnmV (vgl. Erläuterung zu Spalte (E))
- beigefügt werden sollte eine schriftliche Begründung, weshalb die fotografische oder sonstige graphische Darstellung als Offenbarung nicht ausreicht.

Wird das Modell als Darstellung zugelassen, dann ist zusätzlich eine Gebühr zu zahlen, nach der ab Januar 2002 gültigen Gebührenregelung in Höhe von 240,- EUR.

e) Für die **Abbildung typographischer Schriftzeichen** und den mit ihnen hergestellten mindestens **dreizeiligen Text** gilt das oben zu der fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellung Gesagte entsprechend.

f) Zur Erläuterung der Darstellung kann eine **Beschreibung** beigefügt werden. Sie soll aus nicht mehr als 100 Wörtern, bei einer Sammelanmeldung aus nicht mehr als 200 Wörtern bestehen (§ 7 Abs. 7 GeschmMG, § 8 MusterAnmV). Sie soll auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden und bei einer Sammelanmeldung auch das zugehörige Muster bezeichnen.

IV. Was folgt nach der Anmeldung?

Ist die Anmeldung eingereicht, so erhält der Anmelder oder Vertreter eine **Empfangsbescheinigung**, welche von der

Postannahmestelle des DPMA ausgestellt wird. Die Postannahmestelle bestätigt lediglich den Tag des Eingangs der Geschmacksmusteranmeldung beim DPMA. Eine formelle Prüfung der Anmeldung hinsichtlich der Erfordernisse des GeschmMG erfolgt erst im Rahmen der Sachbearbeitung im Geschmacksmuster-Referat. Er hat im übrigen noch folgendes zu beachten:

1. Beseitigung von Mängeln

Fehlen bestimmte Erfordernisse bei den Anmeldungsunterlagen, so ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen, die von der Art des Mangels abhängen.

a) Bestimmte grundlegende Voraussetzungen bei der Einreichung des Eintragungsantrags und der Darstellung müssen erfüllt sein; andernfalls ist es nicht möglich, für die mit solchen Mängeln behaftete Anmeldung einen wirksamen Anmeldetag anzuerkennen. Das DPMA benachrichtigt den Anmelder davon. Wird der Mangel beseitigt, so wird der Tag der Mängelbeseitigung (Eingang im DPMA) als Anmeldetag festgelegt.

b) Darüber hinaus ist die Erfüllung bestimmter weiterer Erfordernisse verbindlich gefordert. Sind insoweit Mängel zu verzeichnen, dann ist das DPMA berechtigt, nach vorangegangener fruchtloser Aufforderung gegen Erstattung der Kosten durch den Anmelder diese Mängel selbst beseitigen zu lassen, soweit dies technisch möglich ist (vgl. § 10 MusterAnmV). Seit dem 01.01.2000 wird im Bereich der Mängelbeseitigung auch ein amtseigener Farbkopierer eingesetzt.

c) *Teilung*: Bei bestimmten Mängeln der Anmeldungsunterlagen einer Sammelanmeldung können diese durch eine Teilung der Anmeldung geheilt werden. Dies ist angezeigt, wenn z.B. mehr als 50 Muster oder Modelle angemeldet worden sind oder die Teile einer Sammelanmeldung unterschiedlichen Warenklassen angehören.

2. Eintragung und Bekanntmachung

Die mängelfreie Anmeldung wird in das Musterregister eingetragen. Das Musterregister wird auf EDV-Basis geführt. Die Eintragung der Anmeldung wird im Geschmacksmusterblatt bekanntgemacht. Der Schutz dauert 5 Jahre, bei aufgeschobener Bildbekanntmachung 18 Monate, bei typographischen Schriftzeichen 10 Jahre. Er kann aufrecht erhalten werden.

3. Die Kosten der Bekanntmachung

Als Vorschuss für die Bekanntmachungskosten sind mit der Anmeldegebühr gemäß § 5 Abs. 1 PatKostG 20,- EUR pro Anmeldung für die Textbekanntmachung, 20,- EUR pro bekannt zu machende Abbildung in Schwarzweiß, 100,- EUR pro bekannt zu machende Abbildung in Farbe und 15,- EUR pro Anmeldung für einen evt. Beschreibungstext zu zahlen.

Die folgenden Auslagen sind nicht Bestandteil der Anmeldegebühr und sind nur nach Aufforderung gesondert zu entrichten:

a) Kosten für die gegebenenfalls notwendige Herstellung der für die Veröffentlichung erforderliche(n) Abbildung(en)

(§ 8 Abs. 2 i.V. m. § 7 Absätze 4 bis 6 GeschmMG.), z.B. die Kosten für die Herstellung von Fotos, wenn als Darstellung ein flächenmäßiges (z.B. textiles) Muster eingereicht wurde.

b) Kosten für die gegebenenfalls notwendige Beseitigung des Mangels, wenn die Darstellung nicht den Erfordernissen des § 5 Abs. 3 MusterAnmV entspricht (§ 10 MusterAnmV). Die Kosten nach a) und b) werden in der Höhe in Rechnung gestellt, in der sie dem DPMA entstehen bzw. von den damit Beauftragten berechnet worden sind.

4. Verfahrenskostenhilfe und Vertreter-Beordnung

Im Eintragungsverfahren erhält ein Anmelder, der nachweist, daß er nach seinen persönlichen und **wirtschaftlichen Verhältnissen** die Gebühr nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Zahlungserleichterungen durch Verfahrenskostenhilfe. Voraussetzung ist, daß **hinreichende Aussicht auf Eintragung** des Geschmacksmusters besteht. Für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss ein besonderer Vordruck ausgefüllt und unterschrieben werden, der mit einem **Merkblatt über Verfahrenskostenhilfe** auf Verlangen kostenlos übersandt wird. Einem Anmelder, dem Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, wird auf Antrag ein zur Übernahme der **Vertretung** bereiter Patentanwalt oder Rechtsanwalt seiner Wahl oder auf ausdrückliches Verlangen auch ein Erlaubnis-scheininhaber beigeordnet, wenn die Vertretung zur sachdienlichen Erledigung des Eintragungsverfahrens erforderlich erscheint. Die Erforderlichkeit muss der Anmelder erläutern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das DPMA auch Auskunft und Hilfestellung gibt. Verfahrenskostenhilfe wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch für das Aufrechterhaltungsverfahren gewährt.

5. Erstreckung des Schutzes

Ist beantragt worden, die Bekanntmachung des Musters aufzuschieben (vgl. oben III Punkt 1 (8) "sonstige Anträge"), dann entscheidet der Inhaber, ob der Schutz bereits nach 18 Monaten enden oder auf 5 Jahre "erstreckt" werden soll. Die Erstreckung muss nicht beantragt werden. Sie wird vielmehr durch die Zahlung der tarifmäßigen Gebühr - wenn die Zahlung nicht innerhalb von 12 Monaten, aber vor Ablauf der 18 Monate erfolgt, mit dem Zuschlag von 50,- EUR - bewirkt. Bei Sammelanmeldungen kann (auch zur Senkung der Bekanntmachungskosten) die Erstreckung auf ausgewählte (z.B. die inzwischen auf dem Markt erfolgreichen) Muster beschränkt werden. Sind Grundmuster und Abwandlungen benannt worden, kann der Schutz aller oder einzelner Abwandlungen nur zusammen mit dem der jeweiligen Grundmuster erstreckt werden. Der Schutz von Grundmustern kann auch ohne den der Abwandlungen erstreckt werden.

Das (Die) Muster, auf das (die) sich die Erstreckungsgebühr bezieht, ist (sind) im Zahlungsbeleg genau zu bezeichnen (Aktenzeichen, ggf. lfd. Nr. der betr. Muster einer Sammelanmeldung o.ä.).

Wurde die Erstreckung bewirkt, dann wird die Bildbekanntmachung nachgeholt. Neben der Erstreckungsgebühr sind

daher auch hier die Bekanntmachungskosten zu zahlen. Sie können je nach Anzahl der zu veröffentlichenden Muster bedeutend höher sein, als die Erstreichungsgebühr, vor allem, wenn Kosten für die Herstellung von Fotos entstehen (vgl. Nr. 3).

6. Aufrechterhaltung des Schutzes

Der **fünfstufige** (bei typographischen Schriftzeichen zehnjährige) **Schutz** kann für jeweils 5 Jahre oder ein Mehrfaches davon (d.h. um 10 oder 15 Jahre) bis auf höchstens 20 Jahre aufrecht erhalten werden (§ 9 Abs. 2 GeschmMG), bei typographischen Schriftzeichen auf 25 Jahre (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 Schriftzeichengesetz). Die Aufrechterhaltung eines Musters wird durch Zahlung der tarifmäßigen Gebühr bewirkt. Die tarifmäßige Aufrechterhaltungsgebühr ist bei einer Sammelanmeldung für jedes einzelne Muster zu zahlen. Sie beträgt nach den gegenwärtig geltenden Gebührensätzen z.B. für die Aufrechterhaltung vom 6. bis 10. Schutzjahr 90,- EUR (Nr. 342100 des Kostenmerkblasses). Umfasst eine Sammelanmeldung z.B. 20 Muster und soll die Aufrechterhaltung bis zum 10. Schutzjahr für alle Muster bewirkt werden, dann beträgt die Aufrechterhaltungsgebühr insgesamt 1.800,- EUR. Bei Sammelanmeldungen kann die Aufrechterhaltung auf ausgewählte Muster beschränkt werden. Sind Grundmuster und Abwandlungen benannt worden, kann der Schutz für alle oder für einzelne Abwandlungen nur zusammen mit dem Schutz ihres jeweiligen Grundmusters aufrecht erhalten werden. Der Schutz von Grundmustern kann auch ohne Abwandlungen aufrecht erhalten werden.

Im Zahlungsbeleg ist das Muster (bei ausgewählten Mustern einer Sammelanmeldung sind auch die einzelnen Muster), auf das (die) sich die Zahlung bezieht, genau zu bezeichnen.

Ist eine Geschmacksmuster- oder Schriftzeichenanmeldung **vor dem 1. Juli 1988** bei dem örtlich zuständigen Registergericht eingereicht worden, so ist ein schriftlicher Aufrechterhaltungsantrag und eine Gebührensatzangabe ausschließlich dorthin zu richten. Das gleiche gilt für sonstige Mitteilungen, die sich auf Geschmacksmuster beziehen, die vor dem genannten Zeitpunkt bei diesen Gerichten eingereicht worden sind.

V. Und die Verwertung der Geschmacksmuster?

Die Begutachtung und Verwertung von Mustern oder Modellen sowie die Verfolgung von Geschmacksmusterverletzungen gehören nicht zum Aufgabengebiet des DPMA. Hierbei können Personen oder Firmen behilflich sein, die sich mit der Verwertung von Erfindungen befassen. Auskünfte oder Referenzen hierüber kann das DPMA nicht erteilen. Oft können aber die Patentinformationszentren (Anschriften beim DPMA zu erfragen) weiterführende Hinweise geben.

VI. Zahlungshinweise

1. Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent-

und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostZV), die zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:

- a) durch Barzahlung (bei der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in München oder bei den Geldannahmestellen in Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - c) durch (Bar-) Einzahlung mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen Banken und Sparkassen auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - d) durch Übergabe oder Übersendung eines Auftrages zur Abbuchung von einem Konto bei einem Kreditinstitut, das nach einer Bekanntmachung des Deutschen Patent- und Markenamts (vgl. Mitteilung des Präsidenten des DPMA Nrn. 1/90 u. 2/90 - Bl.f.PMZ 1990, S. 1 f. - und Nr. 6/92 - Bl.f.PMZ 1992, S. 177) ermächtigt ist, solche Konten zu führen, oder
 - e) durch Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung zu einem Inlandskonto.
2. Bei jeder Zahlung ist das vollständige **Aktenzeichen**, die genaue **Bezeichnung des Anmelders** (Inhabers) und der **Verwendungszweck in Form des Gebührencodes** in deutlicher Schrift anzugeben. Die amtlichen Gebührencodes ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Gesetzes über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostG), das auch als Merkblatt A9510 vom Deutschen Patent- und Markenamt bezogen werden kann.
3. Als **Einzahlungstag** gilt gemäß § 2 PatKostZV
- a) bei Bareinzahlung der Tag der Einzahlung,
 - b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts gutgeschrieben wird,
 - c) bei (Bar-) Einzahlung auf ein Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts der Tag der **Einzahlung**. Da die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen möchte, dem Amt **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** vorlegen,
 - d) bei Übernahme oder Übersendung eines Abbuchungsauftrages der Tag seines Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, sofern die Abbuchung zugunsten der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts erfolgt. Da Abbuchungsaufträge auch per Telefax wirksam übermittelt werden können, ist es mit dieser Zahlungsform möglich, entsprechende Zahlungen - was allerdings nicht uneingeschränkt empfohlen wird - noch bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist vorzunehmen,
 - e) bei Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung der Tag ihres Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht,

bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofern die Einziehung zugunsten der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts erfolgt. Auch bei dieser Zahlungsform ist eine fristwahrende Zahlung per Telefax möglich (vgl. unter d).

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

- die Dienststelle Jena des Deutschen Patent- und Markenamts
Telefon: (0 36 41) 40 - 55 55 (Auskunftsstelle)
- die Auskunftsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in München
Telefon: (0 89)21 95 - 34 02
- das Technische Informationszentrum des Deutschen Patent- und Markenamts in Berlin
Telefon: (0 30) 25 992 - 220